



## Merkblatt Schall und Laser an Veranstaltungen

**Guter Sound muss nicht zu laut sein. Wer an Veranstaltungen elektronisch erzeugten oder verstärkten Schall oder Laseranlagen einsetzt muss sicherstellen, dass das Publikum nicht gefährdet wird.**

Die eidgenössische Schall- und Laserverordnung regelt zum Schutz des Publikums die Grenzwerte für Schallpegel bei öffentlichen Musikveranstaltungen. Es gilt ein allgemeiner Grenzwert von 93 dB(A) im Stundenmittel, jedoch dürfen Veranstaltungen auch mit einem höheren Schallpegel durchgeführt werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Der Veranstalter kann unter Einhaltung von Auflagen zwischen den beiden erhöhten Grenzwerten 96 dB(A) und 100 dB(A) wählen.

**Anlässe für Jugendliche unter 16 Jahren, Discos in Jugendhäusern, Kinderkonzerte etc. dürfen nicht lauter sein als 93 dB(A).**

### Veranstaltungen melden

Anlässe mit Laseranlagen oder einem Schallpegel über 93 dB(A) sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit einem separaten Formular der Gemeinderatskanzlei zu melden.

### Anforderungen an Veranstaltungen mit einem Schallpegel

- über 93 dB(A) bis 96 dB(A)

- 96 dB(A) bis 100 dB(A) und einer Dauer bis zu drei Stunden

### Information des Publikums

Das Publikum ist im Eingangsbereich durch den Veranstalter auf den maximal zu erwartenden Schallpegel und auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinzuweisen.

### Gehörschutz

Dem Publikum muss vom Veranstalter kostenlos ein Gehörschutz angeboten werden.

### Schallpegel überwachen

Der Schallpegel ist durch den Veranstalter mit einem Messgeräte zu überwachen. Der Grenzwert gilt am Ort im Publikum mit der grössten Immission.

### Zusätzliche Anforderungen an Veranstaltungen mit einem Schallpegel 96 dB(A) bis 100 dB(A) und einer Dauer von über drei Stunden

### Schallpegel aufzeichnen

Der Schallpegel muss durch den Veranstalter während der ganzen Dauer elektronisch aufgezeichnet werden. Alle Messdaten sind 30 Tage aufzubewahren.

### Ausgleichszone schaffen

Die Ausgleichszone muss mindestens zehn Prozent der Veranstaltungsfläche umfassen und darf einen Schallpegel von 85 dB(A) nicht überschreiten. Das Publikum muss über die Ausgleichszone informiert werden.

### Weitere Informationen

[www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057](http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057)